

eine Ihrer Tollen, wenn sie gerade recht rast und tobt, je toller, je besser, damit die Alte alle Lust verliert, sich künftig wieder einzustellen. Sollte sie aber dennoch darauf bestehen, die Rasende, die sie natürlich für ihre Tochter hält, mit sich zu nehmen, so weiß ich kein anderes Mittel, als daß Sie die Alte mit der Tollen zusammen einsperren. Daß unsere Patientin nicht von der Alten gesehen werden darf, versteht sich wohl von selbst, ist auch nicht anzunehmen, da sie die Felsengrotte bewohnt. Um Antwort und Befolgung meiner Bitte ersucht

Ihr ganz ergebener
F. Botany.

N. S.

Ich habe den Brief, den ich der Alten an Sie einhändigte, so abgefaßt, daß es scheint, als ob der Entlassung ihrer Tochter durchaus nichts im Wege stände, damit, wenn sie ihn allenfalls lesen sollte, oder wenn er von Andern gelesen würde, kein Verdacht auf uns falle. Ich baue auf Ihre Klugheit und Verschwiegenheit."

"So," murmelte er, "dieser Brief geht morgen mit der Post ab, und der Doctor wird noch Zeit genug haben, sich auf den Besuch der Alten vorzubereiten, deren Brief mit ein paar Worten abgethan sein wird." Dann machte er sich daran, den Brief für die Amme zu schreiben, welcher also lautete:

"Ueberbringerin Dieses, die ehemalige Amme meiner geliebten, verewigten, unvergeßlichen Gattin, bittet mich, ihr dieses Schreiben an Sie, verehrter Herr Doctor, auszustellen. Sie sagt mir, Sie hätten Ihr verweigert, ihre Tochter Lucie, für welche ich das Kostgeld bezahle, zu sehen. Sie wünscht sie mit sich zu nehmen, möge sie krank oder gesund sein. Da das arme Mädchen jedenfalls bei ihrer Mutter gut aufgehoben sein wird, so wünsche ich, Sie mögen ihrer Bitte willfahren, und die Patientin an sie ausliefern. Für Kosten und dergleichen nächstens ein Mehreres, denn ich gedenke Sie recht bald einmal zu besuchen.

Der Ihrige

F. Botany."

Diesen letzten Brief gab er unten im Laden ab, mit der Weisung, ihn am folgenden Tage der Amme einzuhändigen.

Frederik Botany war jetzt schon seit beinahe drei Jahren Wittwer und noch schien er sich nicht entschließen zu können, zu einer zweiten Heirath zu schreiten, so sehr ihn auch seine Cousine von der Nothwendigkeit derselben zu überzeugen suchte. Es kam ihm daher äußerst gelegen, daß er plötzlich, und zwar zu einer Zeit, wo Miß Polly ihn mit ihren Klagen und Thränen arg zusetzte, aus Deutschland eine Einladung eines Schulfreundes erhielt, ihn auf einige Zeit zu besuchen.

Am nächsten Morgen, nach einer sehr heftigen Scene, gleich nach dem Frühstück, beeilte er sich, die nöthigen Anweisungen von seinem Banquier zu besorgen, auch schrieb er ein paar Worte an seinen Anwalt, Mr. March, derselbe, welcher das Testament seiner Frau aufgesetzt hatte. Er schrieb ihm, daß er im Begriff stehe, nach Deutschland zu reisen, und übertrag ihm die Regelung einiger Geschäftssachen.

Diesen Brief, nebst demjenigen, den er gestern an Dr. Pritchard aufgesetzt, adressirte und versiegelte er nun in aller Eile und brachte beide selbst auf die Post.

(Fortsetzung folgt.)

Öffentliche Schwurgerichtssitzung zu Zwickau.

Die zweite Hauptverhandlung fand unter dem Vorsitze des Schwurgerichtspräsidenten, Hrn. Appellationsrath Seifert von hier, am 1. October in öffentlicher Sitzung statt. Auf der Anklagebank erschien der Handarbeiter Carl August Seidel aus Untersachsenberg wegen Mords und ideell damit concurrirenden Raubes. Die Königl. Staatsanwaltschaft war durch Herrn Staatsanwalt Subasch von hier, die Vertheidigung durch Herrn Adv. Körner vertreten. Die Geschwornenbank wurde gebildet aus den Herren Forstrentammann Wettengel aus Eibenstock, Fabrikant Schmelzer aus Werdau, Landbaumeister Wandel aus Zwickau, Brauereibesitzer Beyer aus Aue, Postdirector a. D. Schulze aus Auerbach, Baumeister Hennig aus Wahlen, Banquier Bauermeister aus Zwickau, Kreissecretär Bunde aus Zwickau, Fabrikant Landmann aus Schwarzenberg, Fabrikant Waltherr aus Zwickau, Kaufmann Teuscher aus Plauen und Eisengießereibesitzer Hertel aus Werdau. Der Angeklagte, ein kleiner, schwächlich aussehender Mensch, welchem man die ihm beigezeichnete schreckliche That auf den ersten Anblick gar nicht zutraut, steht im 50. Lebensjahre, ist verheirathet und Vater von vier Kindern, bisher nur wegen eines geringfügigen Kartoffel-diebstahls bestraft. Derselbe wohnte früher etwa fünfzehn Jahre lang in Eibenstock, seit dem Herbst 1877 in Werdau. Die Beweisaufnahme, bei welcher Seidel wie bereits in der Voruntersuchung ein umfassendes Geständniß ablegte, ergab etwa Folgendes. Am 30. Juni d. J., einem Sonntage, sah der Schuhmacher Hänel aus Eibenstock Nachmittags in der zweiten Stunde auf dem Rückwege von Rautenfranz nach Eibenstock 48 Minuten hinter dem Neuen Wiesenhaus ein führerloses Geschirr auf der Straße stehen und bemerkte, als er herankam, zwei starke Blutlachen unter dem Wagen. In dem Wagen selbst lag am Kopfe schwer verwundet und unfähig zum Sprechen der Fuhrknecht August Julius Groppe aus der Gottschaldsmühle in Eibenstock, mit dem Kopfe nach den Pferden, mit den Füßen nach dem Hintertheile des Wagens zu. Hänel sagte sich sofort, daß hier ein Verbrechen verübt worden sein müsse, setzte sich kurz

entschlossen auf den Wagen und fuhr denselben in die Gottschaldsmühle. Hier weckte eine weitere Untersuchung des Wagens die Vermuthung, daß Groppe auf demselben liegend im Schlafe ermordet und seiner ganzen Baarschaft von gegen oder über 200 Mark beraubt worden sei. Die That war offenbar mit Groppe's eigenem, neben ihm liegenden blutbefleckten Beile, welches er in der Regel vorn am Wagen stecken hatte, ausgeführt worden und zwar so, daß der auf der rechten Seite liegende Groppe mit diesem Beile auf die linke Seite des Hintertopfs geschlagen worden war. Die Ausführung der That fiel in die Zeit von Vormittags 10 Uhr, wo Groppe das Neue Wiesenhaus passirt hatte, und Nachmittags 12 Uhr, wo Hänel Groppe aufgefunden, annehmbar in der ersten Stunde. Groppe erwachte bis zu seinem Tode, welcher am 3. Juli Abends 11 Uhr eintrat, nicht aus seinem bewusstlosen Zustande. Ehe er starb, wurden von den Aerzten aus der Schädelwunde desselben 19 Knochenstückchen und Splinter entfernt. Die Obduction und Section ergab namentlich einen Substanzverlust in der Mitte des linken Scheitelbeines von der Größe eines Apfels, Zerstörung der darunter liegenden Gehirnschicht und starke Blutung zwischen Gehirn und Schädeldach. Nach dem Ausspruche der Aerzte hatte diese, annehmbar durch heftige Schläge mit einem stumpfen Instrumente Groppe zugefügte Schädelverletzung unter Hinzutritt von Lungenödem den Tod desselben verursacht. Als des an Groppe verübten Raubmordes verdächtig war bereits am 5. Juli früh der Angeklagte Seidel verhaftet worden. Seidel war von früher her mit Groppe bekannt und wußte namentlich, daß Groppe jeden Sonnabend mit Brod und Kleien von Eibenstock nach Rautenfranz, Tannenbergesthal und Sachsenberg fuhr, im Albert'schen Gasthose in Tannenbergesthal übernachtete und am Sonntage mit einer größeren Summe Geld nach Eibenstock zurückkehrte. Seidel war längere Zeit ohne Verdienst. Vom 3. bis 25. Juni trieb er sich umher und lebte vom Fechten. Am 25. Juni kam er nach Werdau zurück. Als seine Frau Geld von ihm verlangte, konnte er ihr nichts geben, er erwiderte ihr, er wolle Geld holen, er habe welches im Walde versteckt, und entfernte sich hierauf von Werdau. Seidel bestritt, daß er schon damals daran gedacht, Groppe zu erschlagen und zu berauben, wollte diese Absicht auch nicht gehabt haben, als er sich in die Gegend von Eibenstock begab. In der Nacht vor dem 30. Juni blieb er im Freien auf den Schönheider Wiesen und begab sich am anderen Morgen, obwohl er angeblich nach Eibenstock wollte, um Arbeit zu suchen, bez. seine ihm vom dortigen Stadtrath innegehaltenen Legitimationspapiere zu holen, und bis Eibenstock nur noch einen Weg von 1/2 Stunde hatte, nach dem 2 Stunden von Eibenstock entfernten Tannenbergesthal. Unterwegs erkundigte er sich, ob der Brodfuhrmann schon durch sei. Dem Albert'schen Gasthose in Tannenbergesthal näherte er sich soweit, daß er sehen konnte, wie Groppe vor demselben eben einspannte. Darauf kehrte er um und ging zurück, wurde von Groppe alsbald eingeholt und auf dessen Wagen mit fortgenommen. Am Neuen Wiesenhaus, welches sie gegen 10 Uhr passirten, hielt Groppe und stieg aus, Seidel blieb auf dem Wagen. Bald darauf fuhren sie nach Eibenstock zu weiter. Nach der Schilderung Seidels hat sich nun Folgendes ereignet. Groppe soll zu Seidel gesagt haben: „Fahr Du, ich will mich niederlegen.“ Seidel hat die Zügel genommen, Groppe hat sich mittels des Kopfsacks und einiger Säcke ein Lager gemacht und mit dem Kopfe nach den Pferden zu niedergelegt, auf die rechte Seite. Zwanzig Minuten vom Wiesenhaus weg ist Seidel der Gedanke gekommen: „Du machst Groppe todt, damit du dich aus deiner Noth retten kannst.“ Darauf hat er sich überlegt, wie er die Sache ausführen könnte, hat das vorn am Wagen befestigte Beil Groppe's bemerkt und beschloßen, Groppe mit demselben „todt zu hauen“, dann aber sein Geld zu nehmen. Zwanzig Minuten nach dem ersten verbrecherischen Gedanken ergriff er das Beil und versetzte damit Groppe, der, wie er sich zuvor überzeugt, fest schlief, zwei heftige Schläge auf den Kopf. Dabei war es ihm nicht darum zu thun, Groppe bloß zu betäuben, er wollte ihm, wie er offen bekannte, das Leben nehmen, damit derselbe ihn nicht verrathen könnte. Groppe rührte sich nach den Beilhieben nicht. Seidel beraubte ihn seines Geldes, nachweislich im Betrage von mindestens 197 M. 15 Pf., und entfloh. Dieses unumwundene Geständniß Seidels befand sich im vollsten Einklange mit allen sonstigen Ermittlungen. Ein Hundert-Markschein, welchen Groppe nachweislich bei sich geführt, fand sich mit 3 Dester. Gulden und noch etwa 25 Mark von dem geraubten Gelde im Besitze Seidels vor. Nach Schluß der Beweisaufnahme und Feststellung der Fragen hielt Herr Staatsanwalt Subasch die erhobene Anklage aufrecht. Herr Adv. Körner machte Bedenken gegen die Annahme, daß Seidel „mit Ueberlegung“ gehandelt, sowie dagegen geltend, ob die Geschwornen die gestellten Fragen mit Rücksicht auf ihre Fassung bejahen könnten. Die erste Frage lautete nämlich dahin: „Ist Seidel schuldig, am 30. Juni 1878 den Fuhrknecht Groppe aus Eibenstock getödtet und diese Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt zu haben?“ Der Vertheidiger erhob nur Bedenken, ob die Frage in dieser Fassung bejaht werden könne, da Groppe nicht sofort, sondern erst am 3. Juli d. J. verstorben. Nach eingehender Rechtsbelehrung durch den Präsidenten zogen sich die Geschwornen zurück und verkündeten nach Wiedervortritt durch ihren Obmann, Herrn Wettengel, den Wahrspruch, der sämtliche ihnen gestellte Frage zu Ungunsten des Angeklagten bejahte. Der Schwurgerichtshof verurtheilte hierauf den Angeklagten wegen Mords, als des schwereren der beiden vorliegenden ideell concurrirenden Verbrechen, zum Tode, sowie zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Druck und Verlag von E. Hannebohn in Eibenstock.